

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Rechtsbereich Kraftfahrwesen und  
Fahrzeugtechnik  
II/ST 4  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43(0)5 90 900/DW | F +43(0)5 90 900/4030  
E [Verkehrspolitik@wko.at](mailto:Verkehrspolitik@wko.at)  
W <http://wko.at/vp>

|                                 |                               |           |            |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum      |
| GZ-170.706/0007-II/ST4/2007     | Vp 25638/33/07/Dr.GS/jm       | 4024      | 22.11.2007 |
| 22.10.2007                      | Dr. Günter Schneglberger      |           |            |

## **Bundesgesetz mit dem das Führerscheingesetz (12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übersendung der Unterlagen zur Novellierung des Führerscheingesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung 1960. Wir erlauben uns wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Verkehrssicherheit hat für die Wirtschaftskammer Österreich einen hohen Stellenwert. Selbstverständlich begrüßen wir deshalb Maßnahmen, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit nachweislich zu erhöhen.

Ursprünglich wurde zugesichert, dass das Vormerksystem nach einer Einführungszeit evaluiert wird. Der betreffende Auftrag ist zwischenzeitlich ergangen. Daher sollte das Ergebnis abgewartet werden, bevor das System jetzt geändert wird.

Zu dem Begutachtungsentwurf müssen wir jedoch festhalten, dass die wirtschaftlichen, persönlichen Auswirkungen für die jeweiligen Verkehrsteilnehmer noch nicht genau überprüft worden konnten.

**Besondere Bemerkungen:****1. zur 12. FSG-Novelle:**

Die Verschärfung des Vormerksystems hinsichtlich des Alkoholdeliktes im Bereich zwischen 0,5 und unter 0,8 Promille wird eher kritisch gesehen. Der vorliegende Entwurf stellt eine gänzliche Modifizierung des Vormerksystems dar, die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit den derzeitigen normierten Sanktionen in einigen Fällen nicht abgestimmt.

Zu erinnern ist daran, dass mit der seinerzeitigen Einführung der 0,5 Promille Grenze von Seiten der Regierung und dem Parlament der Weg beschritten wurde, dass bei der erstmaligen Übertretung wohl eine Strafe verhängt wird, dies jedoch nicht zum Führerscheinentzug im Sinne der Aberkennung der Verkehrszuverlässigkeit führt. Dieses seinerzeitige Versprechen wird nun revidiert und auch die Dauer der Vormerkungen von 2 auf 5 Jahre verlängert.

Dies würde unseres Erachtens vor allem Verkehrsteilnehmer treffen, die zwar gegen Alkoholimits verstoßen, jedoch nicht jener Risikogruppe angehören, die für die jüngsten tragischen Alko-Unfälle verantwortlich zeichnet. Nach unserer Ansicht ist der derzeit festgelegte Strafraum für Alkoholdelikte ausreichend.

Ob mit den vorgeschlagenen Maßnahmen das Ziel erreicht wird, nur wirklich gefährdendes Fahrverhalten zu sanktionieren, bezweifeln wir. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass gerade im Bereich der Verkehrswirtschaft der Führerschein die Existenzgrundlage darstellt. Überzogene Regelungen, die noch dazu die kleine Gruppe der Hochrisikolenker nicht treffen werden, sind daher mit Skepsis zu betrachten.

Wir sprechen uns primär dafür aus, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften effektiv zu vollziehen.

**ad Z 1 (§ 7 Abs 3 Z 16):** Eine strengere Vorgehensweise mittels Entzug der Lenkberechtigung bei Vorliegen eines 0,5-Promilledelikts in Kombination mit lediglich einer sonstigen Vormerkung (zB ungerechte Vormerkung bei Ladungssicherung aufgrund einer Beeinspruchung) erscheint unverhältnismäßig. Unangebracht ist, dass nach einer Vormerkung wegen eines 0,5 Promilledelikts für eine zweite Vormerkung wegen eines solchen Delikts die gleichen Rechtsfolgen gelten würden, als wenn das erste Delikt ein sonstiges Vormerkdelikt gewesen wäre. Der einmonatige Führerschein-Entzug schon bei bloß zwei Vormerkdelikten sollte daher nur für die Kombination zweier Alkoholdelikte gelten.

ad Z 4: Hier gilt das zu Z 1 ausgeführte.

ad Z 9: Der hier vorgeschlagenen rückwirkenden Wirkung der neuen Bestimmungen kann nicht zugestimmt werden.

*2. zur StVO:*

Die vorgeschlagene Erhöhung der Organstrafen kann nicht befürwortet werden. Die hier punktuell ausgewählten Tatbestände stehen im Bezug auf die vorgeschlagene Strafenhöhe in keinem Verhältnis zu anderen Delikten.

**Zusätzliche Bemerkungen:**

Im Rahmen der bevorstehenden StVO-Novelle erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich weitere Wünsche in einer gesonderten Liste, die in den nächsten Tagen den BMVIT zugehen wird, vorzubringen.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.